



Geschäftsbereich / Fachbereich
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche
Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter
Herr Donner

Az.: 028/1-GB3/Do

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Verordnung der Gemeinde Gauting
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Sachverhalt:

Gemeinden können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit Rechtsverordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten. (Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG)).

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden ebenfalls die in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten (Art. 51 Abs. 5 BayStrWG).

Gemeinden müssen dieses Ordnungsrecht auch regelmäßig wahrnehmen, da es sowohl ihre finanzielle, aber auch tatsächliche Leistungsfähigkeit nicht ermöglicht, diese Aufgaben komplett zu übernehmen.

Durch Fortentwicklung der Rechtsprechung ist die Verordnung der Gemeinde Gauting über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) neu zu fassen.

Die Verwaltung schlägt vor sich in diesem Fall, wie auch in der Vergangenheit, das Muster des Bayerischen Gemeindetages in vollem Umfang zu übernehmen, um größtmögliche Rechtssicherheit zu haben.

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. Wegfall einer vorgeschriebenen turnusmäßigen Reinigung:
Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seiner neuesten Rechtsprechung entschieden die turnusgemäße Reinigung durch eine Reinigung bei Bedarf zu ersetzen.
2. Verkehrsdichte:

Der VGH hat seine Rechtsprechung zum Umfang der auf die Anlieger übertragbaren Reinigungspflichten fortgeführt und konkretisiert. Dies wurde in § 5 VO berücksichtigt. Das Muster wurde an die geänderte Rechtslage angepasst. Die Verkehrsdichte für Hauptverkehrsstraßen und damit die Zumutbarkeit für den Anlieger die Straßen für Reinigungsarbeiten betreten zu müssen wurde hierdurch weiter reduziert. Dadurch hat sich die Straßenliste der Anlage im Fall der Kategorie 1 erweitert. Diese Liste ist zukünftig bei Vorliegen neuer Verkehrszählungsdaten gegebenenfalls anzupassen. Die Grenze hierfür wird bei täglich 5.000 Fahrzeugen gesehen.

Redaktioneller Hinweis: Im Beschlussvorschlag sind im Vergleich zur bestehenden Verordnung die Ergänzungen GRÜN hinterlegt, gestrichene Punkte sind ROT durchgestrichen.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN X (damit sind die Angaben beendet)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö 0877.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die nachfolgende Verordnung der Gemeinde Gauting über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) zu erlassen.

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö 0877 und dem Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses.
2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Verordnung:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gauting folgende

Verordnung der Gemeinde Gauting über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom [Datum der VO]

Inhaltsübersicht

-
- | | |
|-----|---|
| § 1 | Inhalt der Verordnung |
| § 2 | Begriffsbestimmungen: Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage |
- #### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

§ 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

§ 5 Reinigungsarbeiten

§ 6 Reinigungsfläche

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

§ 10 Sicherungsarbeiten

§ 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

Anlage: Straßenverzeichnis

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gauting.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr ~~innerhalb der geschlossenen Ortslage~~ gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, ~~Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen~~, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) ~~Klärschlamm~~, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen **Teile der** Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) ~~nach Bedarf regelmäßig, aber mindestens einmal im Monat~~ zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen **(soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist)**; entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – **die Situation** als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls ~~bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche~~ durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut **sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen** zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) ~~bei Bedarf~~, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses ~~(den Staats- und Kreisstraßen) dem Fahrbahnrand (Anlage)~~ **der Fläche außerhalb der Fahrbahn,**
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses ~~(alle nicht unter Gruppe A genannten sonstigen Gemeindestrassen)~~ (Anlage)
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße ~~am~~ **mittellinie** gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass **zwischen Vorder- und Hinterliegern** Vereinbarungen nach § 8 **(Aufteilung der Reinigungsarbeiten)** abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen ~~oder ein gemeinsames~~ Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück **angrenzt.**

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. ~~Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen.~~ Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der **in § 6 genannten** Reinigungsfläche liegende Gehbahn **nach § 2 Abs. 2.**

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot **der Straßenverunreinigung** nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu **eintausend** ~~fünfhundert~~ Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ausgefertigt:

Gauting, den [Datum der Ausfertigung]

Dr. Brigitte Kössinger

Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Ortsteil	Straße
Gauting	Ammerseestraße
	Bahnhofplatz
	Bahnhofstraße (zwischen Hauptplatz und Kriegerdenkmal)
	Germeringer Straße
	Hauptplatz
	Münchner Straße
	Pippinplatz
	Planegger Straße
Königswiesen	Starnberger Straße
	Hauser Straße
Stockdorf	Gautinger Straße
	Kraillinger Straße
Unterbrunn	Gautinger Landstraße

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle sonstigen, nicht in Gruppe A genannten Straßen.

Ausgefertigt:

Gauting, den [Datum der Ausfertigung]

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Gauting, 27.06.2019

Unterschrift